

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Geschäfts-, Zahlungs- und Reisebedingungen sind Grundlage und Bestandteil von Reiseverträgen mit

Marion Schlemmer – Reisen zum Genießen
Rottenbucher Straße 19, 82166 Gräfelfing,
Tel. +49-89-894 079 02, Fax. +49-89-894 079 07, E-Mail: kontakt@marion-schlemmer.de,
USt-IDNr. DE 216190592,

(im Folgenden: Veranstalter)

als Veranstalter.

Soweit Reiseleistungen nicht ausdrücklich Bestandteil eines Reisevertrages mit dem Veranstalter sind, wird Marion Schlemmer lediglich als Vermittler tätig. Für diese vermittelten Leistungen gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters, nicht jedoch die nachfolgenden Bedingungen.

1. Buchung und Vertragsschluss

Mit der schriftlichen Anmeldung zu den vom Reisenden gewünschten Leistungen bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt zustande mit der Annahme des Veranstalters durch schriftliche Bestätigung der vom Reisenden gewünschten Reiseleistungen. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, handelt es sich hierbei um ein neues Angebot des Veranstalters, an das dieser eine Woche gebunden ist. Erklärt der Reisende innerhalb einer Woche die Annahme des geänderten Angebots, kommt der Reisevertrag mit dem Inhalt dieses Angebots zustande.

2. Reiseunterlagen und Zahlung

Zusammen mit der schriftlichen Buchungsbestätigung erhält der Reisende einen Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB als Nachweis über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz für seine bezüglich der gebuchten Reiseleistungen auf Grundlage dieser Zahlungsbedingungen an den Veranstalter zu leistenden Zahlungen. Mit Zugang des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung in Höhe von 30% des Reisepreises zur Zahlung auf das mit der Buchungsbestätigung bekannt gegebene Konto des Veranstalters fällig. Der restliche Reisepreis wird vier Wochen vor Reiseantritt zur Zahlung fällig. Die Reiseunterlagen werden dem Reisenden zwei Wochen vor Reiseantritt, jedoch nicht vor Eingang des vollständigen Reisepreises beim Veranstalter zugesandt. Bezahlt der Reisende den fälligen Reisepreis nicht, kann der Veranstalter nach erfolgloser Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Bei Kreditkartenzahlung fällt ein Disagio von 3% des Reisepreises für den Reisenden an.

3. Reiseleistungen, Änderungen, Umbuchungen

- 3.1 Der Reisevertrag umfasst ausschließlich die Leistungen, die sich aus den Angaben in der Buchungsbestätigung des Veranstalters sowie aus der Ausschreibung der Reise, soweit in der Buchungsbestätigung darauf Bezug genommen wird, ergeben. Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags sowie Sonderwünsche und sonstige Nebenabreden werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit sie vom Veranstalter ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Anderenfalls kann eine Gewährleistung für die Erbringung diesbezüglicher Leistungen nicht übernommen werden. Ärztliche Leistungen z.B. eines Schiffsarztes sind kein Bestandteil des Reisevertrages.
- 3.2 Änderungen einzelner Reiseleistungen und Abweichungen vom Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, sind zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und die Reise insgesamt nicht beeinträchtigen. Soweit möglich, setzt der Veranstalter den Reisenden von derartigen Änderungen rechtzeitig in Kenntnis. Werden Änderungen notwendig, die die Reise insgesamt erheblich verändern, wird der Veranstalter den Reisenden hierüber unverzüglich informieren. In diesem Fall hat der Reisende das Recht, vom Reisevertrag innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis der erheblichen Änderung kostenfrei zurückzutreten. Tritt der Reisende die Reise in Kenntnis der Änderung an, sind nach Reiseantritt eine mit der Änderung begründete Kündigung der Reise oder eine diesbezügliche Minderung des Reisepreises ausgeschlossen.
- 3.3 Für den Fall, dass der Kunde nach Vertragsschluss Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich Reiseterrain, Reiseziel, Reiseantrittsort, Unterkunft oder Beförderung etc.) wünscht, treten automatisch die Stornobedingungen unter Ziff.6.1 in Kraft und sind vom Reisenden zu tragen.

4. Versicherungen

Der Reisepreis enthält, soweit vom Veranstalter nicht ausdrücklich schriftlich anderes vermerkt ist, keine Reiseversicherungen. Der Veranstalter empfiehlt grundsätzlich den Abschluss von Reiserücktrittskosten-, -haftpflicht- und -kranken- bzw. - unfallversicherungen. Soweit der Veranstalter Reiseversicherungen anbietet, handelt es sich hierbei um eine reine Vermittlungsleistung, d.h. der Versicherungsvertrag wird ausschließlich zwischen dem Reisenden und dem jeweiligen Versicherungsunternehmen geschlossen. Versicherungsprämien sind nicht Bestandteil des Reisepreises. Die oben beschriebenen Rücktrittsrechte gelten nicht für Versicherungsverträge. Für diese gelten ausschließlich die jeweiligen Versicherungsbedingungen. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können nur direkt gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden.

5. Beförderungszeiten

Fahrt- und Flugzeiten, die der Veranstalter bereits mit der Buchungsbestätigung bekannt gibt, sind unverbindlich und verstehen sich stets vorbehaltlich der endgültigen Festlegung durch die beteiligten Beförderungsunternehmen, da sich gewöhnlich bis zum Reiseantritt Änderungen oder Verzögerungen ergeben können. Dies ist vom Reisenden insbesondere bei der Buchung von eventuellen Anschlussflügen oder sonstigen -beförderungen zu beachten, die er selbständig unabhängig vom Veranstalter bucht. Der Veranstalter haftet nicht für Mehraufwendungen des Reisenden, die diesem z.B. durch nicht ausreichende Zeitabstände oder eine Tarifwahl, die keine kostengünstigen Umbuchungen zulässt, entstehen.

6. Rücktritt, Kündigung, Stornokosten

- 6.1 Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Für den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ist der Zugang derselben beim Veranstalter maßgeblich. Der Veranstalter empfiehlt, den Rücktritt schriftlich, am besten per Einschreiben/ Rückschein zu erklären.

Gemäß § 651 i BGB hat der Veranstalter im Falle eines Rücktritts des Reisenden Anspruch auf eine angemessenen Entschädigung. Unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs kann der Veranstalter im Rücktrittsfall nach seiner Wahl statt der tatsächlich entstandenen Aufwendungen pro Person die folgenden pauschalen Entschädigungssätze in Prozent des Reisepreises geltend machen:

- bis zum 25. Tag vor Reisebeginn 25 %, mindestens EUR 50,--
- ab dem 24. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 50 %
- ab dem 14. bis zum 2. Tag vor Reisebeginn 80 %
- ab dem letzten Tag vor Reisebeginn 100 %

Tritt der Reisende nur von einzelnen Reiseleistungen zurück, beziehen sich die vorgenannten Sätze auf den Preis der jeweiligen Teilleistung. Der Reisende ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. In diesem Fall werden die, dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Aufwendungen für den Einzelfall festgestellt, und sind in der sich ergebenden Höhe vom Reisenden zu ersetzen. Die pauschalen Entschädigungssätze gelten nicht für vom Veranstalter angebotene Einzelleistungen. Diesbezüglich fällig werdende Stornokosten werden entsprechend den jeweiligen Anbietern einzeln abgerechnet, wobei Kosten von bis zu 100% anfallen können. Einzelleistungen in diesem Sinne sind insbesondere Eintrittskarten für Konzerte, Opern, Theater, Bälle, Museen sowie Verkehrsmitteltickets z.B. für U/S-Bahnen, Züge, Busse, und Einzeltransfers, Flug- und Fährtickets, Skipässe, Stadtrundfahrten usw. Der Veranstalter weist daraufhin, dass bei manchen Sondertarifen für Flüge bereits kurz nach Buchung 100% Stornokosten anfallen können.

- 6.2 Für den Fall, dass der Reisende die Reise nicht antritt, ohne rechtzeitig seinen Rücktritt erklärt zu haben, einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch nimmt, oder die Reise vorzeitig abbricht, hat der Veranstalter unverändert Anspruch auf Zahlung des vollen Reisepreises. Der Veranstalter wird jedoch versuchen, von den jeweiligen Leistungsträgern deren ersparte Aufwendungen zu erhalten, und diese gegebenenfalls dem Reisenden erstatten. Der Veranstalter behält sich für diesen Fall vor, für zusätzliche Kosten und Mühen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 25,-- pro Person einzubehalten. Der Veranstalter weist darauf hin, dass zum Beispiel bei Schiffsreisen gewöhnlich keine Aufwendungsersparnis eintritt.
- 6.3 Führen außergewöhnliche Umstände, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, dazu, dass die Durchführung der Reise beeinträchtigt, gefährdet oder unmöglich wird, so können sowohl der Veranstalter als auch der Reisende vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Reisende erhält in diesem Fall seine bereits auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen zurück. Ergeben sich die genannten Umstände erst nach Reiseantritt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Der Veranstalter wird in diesem Fall die notwendigen Maßnahmen zur Vertragsbeendigung treffen. Soweit der Reisevertrag eine Rückbeförderung des Reisenden enthält, wird der Veranstalter insbesondere für die Rückbeförderung des Reisenden Sorge tragen, es sei denn, eine Rückbeförderung ist auf Grund der Umstände, die zur vorzeitigen Beendigung der Reise führen, nicht möglich. Der Veranstalter hat im Fall der Kündigung des Vertrages wegen höherer Gewalt, gleich von welcher Vertragspartei sie ausgesprochen wird, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung bereits erbrachter und zur Beendigung der Reise noch zu erbringender Leistungen. Etwaige Mehrkosten für eine vorzeitige oder alternative Rückbeförderung tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte. Darüber hinausgehende Mehrkosten trägt der Reisende. Außergewöhnliche Umstände im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Naturkatastrophen (z.B. Unwetter, Erdbeben), Havarien, Zerstörung oder Beschlagnahme oder vergleichbare Beeinträchtigungen von Unterkünften oder Transportmitteln, Kriege, Unruhen, Streiks, Epidemien, Embargos und sonstige Ereignisse, deren Auswirkungen mit den vorgenannten vergleichbar sind (Höhere Gewalt). Der Annahme von höherer Gewalt steht nicht entgegen, dass die genannten Vorkommnisse von Dritten vorsätzlich herbeigeführt worden sind.
- 6.4 Ist in der Ausschreibung der Reise eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, ist der Veranstalter berechtigt, bei deren Nichterreichen bis spätestens 2 Monate vor Reiseantritt vom Vertrag zurückzutreten. Vom Reisenden bereits geleistete Zahlungen werden diesem rückerstattet. Dem Reisenden mit der Buchung gegebenenfalls entstandene Kosten werden vom Veranstalter übernommen, es sei denn, der Reisende nimmt ein vom Veranstalter angebotenes oder vermitteltes Ersatzangebot in Anspruch.
- 6.5 Der Veranstalter kann den Reisevertrag nach Reiseantritt ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende trotz erfolgloser Abmahnung den Ablauf der Reise nachhaltig stört oder sich in sonstiger Weise vertragswidrig verhält. Weiter ist eine fristlose Kündigung möglich, wenn der Reisende nach fachkundiger Meinung z.B. eines Arztes, bei Schiffsreisen auch des Kapitäns, auf Grund von Krankheit, sonstiger Gebrechen oder anderer Belange reiseunfähig ist oder als Alleinreisender auf Begleitung angewiesen wäre. Hat der Reisende die Reise unter Angabe falscher Tatsachen oder Daten gebucht, ist der Veranstalter ebenfalls zur fristlosen Kündigung berechtigt. Im Fall einer begründeten Kündigung durch den Veranstalter behält dieser den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung gehen zu Lasten des Reisenden. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Ziff. 6.2 für den Nichtantritt der Reise durch den Reisenden.
- 7. Pass-, Visa-, Zoll-, und Gesundheitsbestimmungen**
Der Reisende ist für die Einhaltung sämtlicher für die Durchführung der Reise notwendiger und wichtiger Vorkehrungen und Bestimmungen als Reisender selbst verantwortlich. Dies betrifft insbesondere die Erforderlichkeit und Gültigkeit von Reisepässen, die eventuell notwendige Beantragung von Visa, die rechtzeitige Durchführung von Impfungen sowie die Beachtung geltender Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen. Der Veranstalter wird diesbezüglich allenfalls unverbindlich beratend tätig, wenn er den Reisenden z.B. über ihm bekannte Gesundheitsvorschriften und empfohlene Prophylaxen für das Zielgebiet informiert. Bereits aus Verträglichkeits- und sonstigen medizinischen Gründen können die Informationen des Veranstalters jedoch nicht die Beratung des Reisenden von seinem Arzt oder dem Tropeninstitut ersetzen. Der Reisende hat sich gegebenenfalls bereits vor Buchung über Erforderlichkeit, Dauer und Voraussetzungen einer Visumerteilung bei dem zuständigen Konsulat oder der zuständigen Botschaft des jeweiligen Zielgebiets zu erkundigen. Falls der Reisende nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, hat er den Veranstalter vor Reiseanmeldung hierüber zu informieren. Soweit nicht offensichtlich fehlerhafte Informationen des Veranstalters vorliegen, gehen Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung der oben genannten Erfordernisse ergeben, zu Lasten des Reisenden.

8. Ersatzpersonen

Der Reisende ist gemäß § 651 b BGB bis zum Reisebeginn berechtigt, zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. In diesem Fall berechnet der Veranstalter für seinen durch den Wechsel entstehenden Mehraufwand pro Ersatzperson pauschal EUR 35,--. Weitere hierdurch entstehende Kosten Dritter, z.B. Umbuchungskosten von Fluggesellschaften oder Reedereien oder Kosten der Ticketausstellung, sind hierbei nicht inbegriffen und werden zusätzlich auf den Reisenden umgelegt.

9. Gewährleistung, Verjährung, Abtretung

Für den Fall, dass die Reise oder einzelne Reiseleistungen mangelhaft erscheinen, ist der Reisende verpflichtet, sich unverzüglich mit der Reiseleitung in Verbindung zu setzen und dieser den Mangel anzuzeigen. Die Reiseleitung wird versuchen, Abhilfe zu schaffen. Ist eine Reiseleitung nicht erreichbar, ist der Veranstalter direkt zu verständigen. Soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, einen Mangel anzuzeigen, können insoweit seine Ansprüche auf Minderung oder Schadenersatz sowie sein Recht auf Kündigung ausgeschlossen sein. Eventuelle Minderungs- oder Schadenersatzansprüche hat der Reisende zusätzlich zu seiner bereits vorgetragenen Mängelanzeige innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen, wobei der Veranstalter die Schriftform empfiehlt. Die Ansprüche des Reisenden aus den §§ 651c bis 651f BGB verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Die Abtretung derartiger Ansprüche gegen den Veranstalter ist mit Ausnahme mitreisender Familienangehöriger untereinander ausgeschlossen.

10. Haftung und Haftungsbeschränkung

10.1 Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmannes für die Richtigkeit der Angaben seiner Reiseausschreibung, für die gewissenhafte Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, für die gewissenhafte Reisevorbereitung, sowie für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen. Soweit der Veranstalter auf Angaben der von ihm eingesetzten Leistungsträger verweist, auf die der Veranstalter selbst keinen Einfluss hat bzw. die er selbst nicht überprüfen kann (z.B. Hotel-, Schiffs- oder Ortsprospekte oder -websites), kann er für die Richtigkeit dieser Beschreibungen keine Haftung übernehmen. 10.2 Die Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig vom Veranstalter herbeigeführt wurde, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Ansprüchen aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt.

10.2 Soweit für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Abkommen oder hierauf beruhende gesetzliche Vorschriften gelten, auf Grund derer ein Schadenersatzanspruch nur unter besonderen Voraussetzungen entsteht, geltend gemacht werden kann oder ausgeschlossen ist, kann auch der Veranstalter sich gegenüber dem Reisenden hierauf berufen. Bei Beförderungen im internationalen Flugverkehr richtet sich die Haftung im Falle von Tod oder Körperverletzung des Reisenden, Verspätung von Reisenden und/oder Reisegepäck oder Zerstörung, Verlustes oder Beschädigung von Reisegepäck nach den Regelungen des Warschauer Abkommens oder des Montrealer Übereinkommens.

10.3 Die genannten Haftungsbeschränkungen des Veranstalters gelten auch für dessen Verrichtungsgehilfen.

10.4 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Reiseleistungen, bei denen er lediglich als Vermittler tätig wurde.

11. Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Der Veranstalter wird gemäß EU-VO Nr. 2111/05 den Reisenden bei Buchung über die Identität der Luftfahrtunternehmen der bei der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, wird der Veranstalter die Fluggesellschaft nennen, die die Flugbeförderung voraussichtlich durchführen wird und sicherstellen, dass der Reisende unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht. Entsprechendes gilt, wenn sich die Identität eines Luftfahrtunternehmens ändert.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen den Veranstalter ist Fürstfeldbruck. Für Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich. Abweichend hiervon ist als Gerichtsstand Fürstfeldbruck vereinbart, wenn sich die Klage gegen Kaufleute oder juristische Personen richtet. Für den Fall, dass der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder dass eine in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Sitz oder Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder ihr Aufenthaltsort bzw. Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird als Gerichtsstand ebenfalls Fürstfeldbruck vereinbart.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Reisebeginn bzw. Reiseantrittsdatum im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Zeitpunkt des Beginns der ersten vertraglichen Leistung.

13.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder unzulässig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich gleichwertige oder – soweit dies nicht möglich ist – annähernde Regelung zu ersetzen.

13.3 Die Berichtigung von Druck- und offensichtlichen Rechenfehlern bleibt vorbehalten.